

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. November 2013

Nr. 2013/2064

## Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne

---

### 1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz; GeolG, SR 510.62), §§ 55 und 56 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) und nach der Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. April 2013 (RRB Nr. 2013/713) beschloss der Kantonsrat am 3. Juli 2013 den Verpflichtungskredit zur Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne (KRB Nr. SGB 081/2013). Damit werden die Gemeinden für die Aufwendungen, welche infolge der Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne entstehen, mit einem Beitragsatz von maximal 40 % an die beitragsberechtigten Kosten oder insgesamt 2,1 Mio. Franken bis Ende 2019 entschädigt. Der Kantonsrat beauftragte den Regierungsrat mit dem Vollzug.

Im vorliegenden Beschluss definiert der Regierungsrat das Vorgehen, die Kriterien, die Höhe sowie die Auszahlung der Beiträge.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Zuständigkeit

Der Vollzug des Verpflichtungskredites zur Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne (KRB Nr. SGB 081/2013 vom 3. Juli 2013) obliegt dem Bau- und Justizdepartement.

Der Verpflichtungskredit wird in der Investitionsrechnung des Amtes für Geoinformation (AGI) geführt. Als fachverantwortliches Amt koordiniert das Amt für Raumplanung (ARP) die Digitalisierung der kommunalen Nutzungspläne, den Geschäftsverkehr mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Stellen. Dem ARP obliegt zudem die Verantwortung über die materiell korrekte Überführung der Papierpläne in eine digitale Form. Die materielle Fehlerfreiheit der digitalen Zonenpläne liegt jedoch in der Verantwortung der Gemeinden. Das AGI ist verantwortlich für die technische Integration der Daten in die kantonale GIS-Infrastruktur.

Der Chef des Amtes für Geoinformation unterzeichnet die Beitragszusicherungen sowie die Beitragsverfügung.

#### 2.2 Beitragsbedingungen

Der Kanton gewährt nur Beiträge an die Kosten, welche infolge der Digitalisierung der heute rechtsgültigen Zonenpläne nach dem ab 2014 gültigen, kantonalen Datenmodell entstehen.

Vor Ausführung der Arbeiten reicht die Gemeinde ein Beitragsgesuch an das Amt für Raumplanung ein. Das Beitragsgesuch enthält einen Antrag der Gemeinde mit einem detaillierten Arbeitsprogramm (inkl. Zeitplan), Kostenvoranschlag sowie dem Nachweis der Qualifikation der beauftragten Fachleute.

Die zuständigen Ämter können die Zusicherung eines Beitrags mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen verbinden.

### 2.3 Beitragshöhe

Die Gemeinden erhalten jeweils maximal 40 % an die anrechenbaren Gesamtkosten der Digitalisierung. Das maximale Kostendach beträgt Fr. 18'000.00 (inkl. MwSt.) pro Gemeinde.

### 2.4 Ablauf und Verfall der Beitragszusicherung

Nach Eingabe eines Beitragsgesuchs der Gemeinde (vor Beginn der Digitalisierungsarbeiten) und nach der Prüfung des Gesuchs durch das Amt für Raumplanung, wird das Amt für Geoinformation den maximalen Beitrag formell bestätigen (Beitragszusicherung).

Für die Festsetzung des definitiven Beitrages hat die Gemeinde dem ARP, nach Abschluss der Digitalisierungsarbeiten, die von der Gemeinde visierte Abrechnung mit sämtlichen Originalzahlungsbelegen zur Prüfung einzureichen. Der definitive Beitrag wird der Gemeinde mittels Verfügung des Bau- und Justizdepartements mitgeteilt (Beitragsverfügung). Die Auszahlung der definitiven Beiträge erfolgt aufgrund der verfügbaren Voranschlagkredite sowie des vom Kantonsrat beschlossenen Verpflichtungskredits.

Die Beitragszusicherung und -verfügungen erfolgen durch das Bau- und Justizdepartement.

Der Anspruch auf einen Beitrag verfällt nach einem halben Jahr (6 Monate):

- nach Eintritt der Rechtskraft der Ortsplanung (mit Ortsplanungsrevision) oder
- nach Brief (ARP) zum Abschluss der Arbeiten des digitalen Zonenplans (ohne Ortsplanungsrevision).

### 2.5 Überführung bestehender digitaler Zonenpläne

Das Amt für Geoinformation wird jenen Gemeinden, welche den kommunalen Nutzungsplan im Sinne der Verordnung über den elektronischen Austausch von Zonendaten zwischen Gemeinden und Kanton (RRB Nr. 2009/1735 vom 22. September 2009) in den vergangenen 11 Jahren bereits digitalisiert haben, die digitalen Zonenplandaten vorgängig in das neue Datenmodell überführen, soweit dies technisch möglich und sinnvoll ist. Das gemeindespezifische Datenmodell wird anschliessend an den zuständigen Planer abgegeben.

## 3. **Beschluss**

3.1 Der Regierungsrat beauftragt das Bau- und Justizdepartement mit dem Vollzug und der Umsetzung des Verpflichtungskredits.

3.2 Das Amt für Raumplanung koordiniert die Digitalisierung. Der Ablauf der Beitragszusicherung und -auszahlung werden durch das Amt für Raumplanung und das Amt für Geoinformation vorgegeben (siehe separate Beilage).

3.3 Die Gemeinden erhalten an die anrechenbaren Gesamtkosten der Digitalisierung nach dem kantonalen Datenmodell jeweils maximal 40 %. Das maximale Kostendach wird auf Fr. 18'000.00 (inkl. MwSt.) pro Gemeinde festgelegt.

- 3.4 Der Anspruch auf einen Beitrag an die Digitalisierung der Zonenpläne verfällt nach einem halben Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Ortsplanung (bei gleichzeitiger Ortsplanungsrevision) oder nach Brief (ARP) zum Abschluss der Digitalisierungsarbeiten (ohne Ortsplanungsrevision).



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Beilage**

Administrativer Ablauf Digitalisierung Zonenplan nach neuem Datenmodell vom  
22. Oktober 2013

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung, Rechnungswesen (Ci)  
Amt für Raumplanung, Grundlagen / Richtplanung  
Amt für Raumplanung, Nutzungsplanung  
Amt für Geoinformation  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Gemeinden des Kantons Solothurn (118, Versand durch ARP)